**Muster-Konzept für das Angebot von Antigen-Schnelltests**

**Einrichtung:**

……………………………………………………

……………………………………………………

……………………………………………………

**Zieldefinition**

Durch das Angebot von regelmäßigen Antigen-Schnell- oder Selbsttests soll erreicht werden, dass SARS-CoV-2-Infektionen bei Mitarbeitenden frühzeitig erkannt werden und Infektionen am Arbeitsplatz weitestgehend vermieden werden. Gleichzeitig werden hiermit auch die Vorgaben aus § 5 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zum Angebot von regelmäßigen Antigen-Schnelltests für die in Präsenz Beschäftigten umgesetzt.

Das Testangebot ist zunächst befristet bis zur Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag längstens bis zum 30. Juni 2021.

**Für Testangebote vorgesehener Personenkreis**

**Alle Mitarbeitenden, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten**, erhalten das Angebot, sich zweimal wöchentlich zu testen.

Die als **Anlage** beigefügte Liste dient der Dokumentation des verpflichtenden Testangebotes für Mitarbeitende. Nachweise über die Beschaffung von Tests oder über Vereinbarungen mit Dienstleistern über die Testung der Mitarbeitenden müssen **bis zum 30.06.2021** aufbewahrt werden, damit die Behörden kontrollieren können, ob ein Arbeitgeber seine Pflicht erfüllt hat.

**Testmodalitäten**

* Den o.g. Personenkreisen werden Antigen-Selbsttests zur zweimal wöchentlichen Testung zur Verfügung gestellt. Es handelt sich hierbei ausschließlich um zugelassene Antigen-Schnelltests für die Laienanwendung, die auf der Internetseite <https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html> gelistet sind. Die Mitarbeitenden erhalten bei der Einführung der Tests ein Begleitschreiben mit Hinweisen zur Durchführung der Tests und zum Umgang mit den Testergebnissen.
* Den o.g. Personenkreisen wird ermöglicht, zweimal wöchentlich einen PoC-Schnelltests in einem offiziellen Testzentrum, Apotheken etc. durchführen zu lassen und die Kosten hierfür mit dem Arbeitgeber abzurechnen.
* Dem o.g. Personenkreis wird ermöglicht, zweimal wöchentlich eine PoC-Schnelltest bei ……………………………………………………. durchführen zu lassen; die Kosten werden direkt mit dem Arbeitgeber abgerechnet.
* Die zur Durchführung der Tests benötigte Zeit (bei Selbsttests pauschal 15 Minuten) wird als Arbeitszeit berücksichtigt.

Die Übergabe der Test-Kits erfolgt auf folgende Weise: ……………………………………………………..

**Zeitliche Vorgaben**

* Die Selbsttests sollen zweimal wöchentlich an Präsenztagen oder vor der Durchführung von Dienstreisen unmittelbar vor Dienstaufnahme zu Hause durchgeführt werden. Dadurch können im Falle eines positiven Testergebnisses unnötige Begegnungen auf dem Dienstweg oder am Dienstort vermieden werden.
* Die PoC-Schnelltests sollen zweimal wöchentlich an Präsenztagen oder vor der Durchführung von Dienstreisen möglichst morgens vor Dienstantritt in einem Testzentrum oder einer Apotheke durchgeführt werden.

**Vorgehensweise bei positivem Selbsttestergebnis**

Bei einem positiven Testergebnis soll neben dem Arbeitgeber unmittelbar auch der Hausarzt (alternativ der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117) kontaktiert werden, um das Testergebnis zusätzlich durch einen **PCR-Test** überprüfen zu lassen. Betroffene sollen sich so lange in häusliche Isolierung begeben, bis das Ergebnis des PCR-Tests bekannt ist. Wenn auch der PCR-Test positiv ausfällt, sind die jeweils geltenden Quarantänevorschriften einzuhalten. Der Arbeitgeber ist entsprechend zu unterrichten. Sofern keine ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit vorliegt, sind Mitarbeitende vom Grundsatz her verpflichtet, ihre Arbeitsleistung zu erbringen. Ist dies im Homeoffice nicht möglich, sind sie vom Dienst freizustellen. In diesem Fall erhalten sie gemäß § 56 Infektionsschutzgesetz eine Entschädigung in Höhe des Verdienstausfalls (Netto-Arbeitsentgelt) – ausgezahlt vom Arbeitgeber.

***Weitere Hinweise***

*Alle Mitarbeitenden sind darüber zu unterrichten, dass mit der Einführung von Tests* ***keine Lockerung der AHA+L+A-Regeln*** *(Abstand-Hygiene-Alltagsmaske-Lüften-App) verbunden sind und auch alle anderen Schutzmaßnahmen weiter zu befolgen sind.*

*Bei den Tests handelt es sich um ein* ***verpflichtendes Angebot des Arbeitgebers******für die Mitarbeitenden*** *gemäß § 5 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung.*

*Die Mitarbeitenden sind allerdings nicht verpflichtet, vom Testangebot des Arbeitgebers Gebrauch zu machen. Die Einführung von Testungen macht jedoch nur Sinn, wenn möglichst viele Mitarbeitende das Angebot nutzen. Daher sollte für die Teilnahme an den Testungen geworben werden.*

................................, den ........................

Der Kirchen(kreis)vorstand Die Mitarbeitervertretung

....................................... L.S. ......................................

........................................

**Anlage**

**Dokumentation des Angebots von Antigen-Schnell-/Selbsttests**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Name des/der Mitarbeitenden** | **Tätigkeit** | **ausschließlich im Homeoffice tätig? \*** | **2 x wöchentliches**  **Testangebot \*** |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

**\*) Zutreffendes bitte ankreuzen**